



# Handwerkerbonus 2024/25

## Die wichtigsten Fakten zur Förderaktion

### WER kann eine Förderung beantragen?

Mit dem Handwerkerbonus erhalten **volljährige Privatpersonen** eine Förderung für durchgeführte Arbeitsleistungen rund um den privaten Wohn- und Lebensbereich. Die Privatpersonen müssen am Leistungsort in **Österreich** ihren **Haupt- oder Nebenwohnsitz** haben (bzw. im Falle von Neubauten dort einen Wohnsitz begründen wollen).

### WAS kann gefördert werden?

Gefördert werden nur reine Arbeitskosten (ohne Fahrt- und Materialkosten) für **Handwerkerleistungen**, die im Zeitraum **1. März 2024 bis** längstens **31. Dezember 2025** angefallen sind. Die Arbeitskosten müssen auf der Rechnung separat ausgewiesen sein. Die Arbeitsleistung muss von einem befugten Unternehmer erbracht und in Rechnung gestellt werden.

### WIE hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt **20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten** (= Arbeitskosten exkl. Umsatzsteuer) von maximal 10.000 Euro (2024) bzw. 7.500 Euro (2025) pro Person und Wohnobjekt. Das bedeutet, dass die **Förderung 2024 bis zu 2.000 Euro** bzw. **2025 bis zu 1.500 Euro** beträgt. Pro Person kann nur ein Förderantrag pro Kalenderjahr gestellt werden, wenn die förderbaren Kosten je Schlussrechnung mindestens 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen.

### Besteht eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen?

Nein, für die im Rahmen dieser Förderungsaktion beantragten Arbeitsleistungen können keine weiteren Bundes- oder Landesförderungen genutzt werden. Dies gilt nicht für geförderte Darlehen und Zinszuschüsse. Die geförderten Arbeitsleistungen dürfen nicht einkommensteuerlich als Betriebsausgabe, Sonderausgabe, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden oder durch Versicherungsleistungen gedeckt sein.

### BEANTRAGUNG

Der Handwerkerbonus kann **ab 15.07.2024**  
unter **[www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at)** beantragt werden.

## Erläuterungen zur Rechnungslegung

- Der Rechnungsadressat muss mit dem Antragssteller übereinstimmen!
- Der Rechnungsaussteller muss ein nach den Vorgaben des Handwerkerbonus befugter Leistungserbringer sein.
- Das Datum der Leistungserbringung ist verpflichtend anzugeben. Nur Arbeitsleistungen, die nach dem 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024 erbracht wurden, sind im Jahr 2024 förderfähig! 2025 wird es eine eigene Förderperiode geben.
- Der Leistungsort ist zwingend anzugeben. Nur Arbeitsleistungen, die am privaten Wohn- oder Lebensbereich des Antragsstellers (Haupt- oder Nebenwohnsitzadresse) erbracht werden, sind förderfähig!
- Die Arbeitsleistung ist gesondert auszuweisen. Es sind die Anzahl der Arbeitsstunden, die Bezeichnung der konkreten Arbeitsleistung sowie der Endbetrag (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen! Pauschalen sind nur dann zulässig, wenn diese ausschließlich Arbeitskosten umfassen!